



Stellungnahme

Schriftliche Anhörung des Bildungs- und des Rechts- und Innenausschusses des Landtages Schleswig-Holstein

„Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen – sexualisierte Gewalt im Fokus“

26. Januar 2021

Vorbemerkung

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dankt dem Bildungsausschuss und dem Rechts- und Innenausschuss des Landtages für die Einladung zur Teilnahme an der schriftlichen Anhörung zum Thema „Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus“. Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich am Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/2508. Sie ergänzt und erläutert die Ausführungen des [Positionspapier 2020](#) des USBKM, das die wichtigsten Handlungsempfehlungen für Bund und Länder zur nachhaltigen Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen zusammenführt, (s. auch Anlage).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und erfordert eine an den Kinderrechten orientierte gesellschaftliche Grundhaltung. Wenn wir diese Aufgabe ernst nehmen und Kinder und Jugendliche wirklich besser vor sexueller Gewalt schützen wollen, müssen ALLE den Kampf gegen sexuellen Missbrauch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen und aktiv führen.

Sexuelle Gewalt ist keine Ausnahmererscheinung, sondern Alltag für tausende Kinder und Jugendliche. Mehr als 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch wurden den Ermittlungsbehörden in Deutschland 2019 gemeldet, das sind mehr als 35 Missbrauchsfälle pro Tag. Dazu kommen mehr als 1.000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Jugendlichen, mehr als 12.000 angezeigte Fälle von Abbildungen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sogenannte Kinderpornografie, und mehr als 3.000 Fälle des Einwirkens auf Kinder mittels digitaler Medien, sogenanntes Cybergrooming.

Die Fallzahlen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Hellfeld gehen seit Jahren nicht zurück. Es ist vielmehr so, dass bei der sogenannten Kinderpornografie die Zahlen laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 65 % gestiegen sind. Es ist festzustellen, dass die sexuelle Gewalt durch die Verbreitung im Netz in ihrem Ausmaß grenzenlos verstärkt wird.



Das Dunkelfeld sexueller Gewalt ist enorm. Nur wenige Missbrauchsfälle werden bekannt, und die meisten Taten werden weder aufgedeckt noch angezeigt. Die WHO geht für Deutschland von einer Million Kinder und Jugendlichen aus, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Das sind statistisch gesehen ein bis zwei Schüler*innen pro Schulklasse.

Schulen sind für den Schutz vor sexueller Gewalt ein bedeutender Ort. Zum einen können Schulen selbst Tatorte sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sein. Dadurch, dass Schule für nahezu alle Kinder und Jugendlichen über viele Jahre und mit vielen Stunden pro Woche zentraler Lebensraum ist, können Schüler*innen dort aber vor allem mit Schutz- und Hilfeangeboten erreicht werden, wenn sie in der Schule oder anderswo – im sozialen Nahfeld oder online - Missbrauch erfahren

Schutzkonzepte

Was sind Schutzkonzepte?

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Ein Schutzkonzept bezieht immer auch den Umgang mit digitalen Medien ein. Digitale Medien bieten Ressourcen für Schutz und Hilfe, bergen aber auch große Risiken für sexuelle Übergriffe.

Schutzkonzepte geben Antworten auf Fragen wie: Wie können wir das Risiko minimieren, dass Übergriffe in unserer Schule/Einrichtung stattfinden? Wie können wir das Risiko reduzieren, dass von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder oder Jugendliche unserer Schule/in unserer Einrichtung nicht erkannt werden und daher keinen Zugang zu Hilfe erhalten? An wen wende ich mich als Fachkraft im Falle eines Verdachts? Wie sieht in unserer Schule/Einrichtung ein alltäglicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet, Beteiligung und Beschwerde ermöglicht und ihnen damit ein Anvertrauen im Ernstfall erleichtert? Und wie kann ich mich als Fachkraft selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ganzheitliche Konzepte der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Organisationen sind von zentraler Bedeutung, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Daher ist die Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen und Organisationen flächendeckend für alle Handlungsfelder, also in allen Organisationen und Einrichtungen, denen wir Kinder und Jugendliche anvertrauen, wie z. B. auch im Sport, verpflichtend zu regeln.

Mit der Verpflichtung muss die entsprechende Ausstattung der Einrichtungen selbst und auch der unterstützenden Dienste und Institutionen – wie Fachberatungsstellen oder schulbegleitende Dienste – mit den erforderlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen einhergehen.



Ein Monitoring zum Stand der Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen in Deutschland, welches das Deutsche Jugendinstitut im Auftrag des UBSKM zwischen 2015 – 2018 durchgeführt hat, zeigt, dass bisher nur wenige ganzheitliche Schutzkonzepte in den untersuchten Handlungsfeldern entwickelt worden sind. So gaben nur 13 % der Schulen an, umfassende Schutzkonzepte entwickelt zu haben und 22 % der Kitas.

Die Qualifizierung für pädagogische und auch soziale Berufe in Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte sicherstellen, dass alle Fachkräfte (Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen) mindestens über Grundlagenwissen verfügen, um schützen und helfen zu können. Erforderliches Basiswissen zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schließt eine Befassung mit Täterstrategien, der Dimension des sexuellen Missbrauchs und den spezifischen Hilfemöglichkeiten ein. Dies muss zwingend Bestandteil der Ausbildung der oben genannten Berufsbilder werden.

Für die Implementierung von Schutzkonzepten in den Einrichtungsalltag ist die Qualifizierung des gesamten Teams/Kollegiums erforderlich. In jedem Land sollten dafür ausreichende und passende Angebote vorgehalten werden.

Kooperation

Die Erkenntnisse aus dem o. g. Monitoring zu Schutzkonzepten lassen darauf schließen, dass die verlässliche Möglichkeit der externen Kooperation – auch über die konkrete Fallberatung hinaus – mit dafür finanziell ausreichend ausgestatteten Diensten (wie z. B. spezialisierte Beratungsstellen) ein zentraler Gelingensfaktor für Schutzkonzepte ist. Ebenso ist die fachliche und organisatorische Unterstützung durch den Träger oder die übergeordneten Strukturen sowie die inner- als auch intraprofessionelle Vernetzung von Fachkräften und Einrichtungen in der Kommune oder Region ein entscheidender Faktor für gute Praxis von institutionellen Schutzkonzepten. Es liegt in der Verantwortung jedes Landes, dafür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Schleswig-Holstein zeichnet sich hier mit einer grundsätzlich gut aufgestellten und gewachsenen Infrastruktur aus. Institute wie das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) und das Präventionsbüro Petze e.V. habe für andere Länder Vorbildfunktion. Aber auch hier muss die langfristige personelle und finanzielle Versorgung sichergestellt werden. Uns wird zunehmend von Beratungsstellen berichtet, die Anfragen zur Begleitung von Schutzkonzepten aus Kapazitätsgründen nicht annehmen können.

Rahmenbedingungen

Die gesetzlich geregelte Verpflichtung und Unterstützung von Schulen zur Einführung von Schutzkonzepten ist sinnvoll und dringend geboten. Bisher hat Mecklenburg-Vorpommern als erstes und einziges Bundesland diese gesetzliche Verpflichtung formuliert. Seit Anfang 2019 sind damit alle Schulen im Land angehalten, den Schutz vor sexualisierter Gewalt in das Schulprogramm aufzunehmen. Diesen Ansatz, der verpflichtend mit einer durchdachten und ausfinanzierten Konzeption zur Stärkung der für einen solchen Prozess notwendigen Unterstützungsstrukturen einhergehen muss, sollte sich Schleswig-Holstein zum Vorbild nehmen.



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



POSITIONSPAPIER 2020

Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wie Bund, Länder und die politischen Parteien
Kinder und Jugendliche besser vor
sexueller Gewalt schützen können



POSITIONSPAPIER 2020

Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können

Sexuelle Gewalt ist keine Ausnahmerecheinung, sondern Alltag für tausende Kinder und Jugendliche. Mehr als 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch wurden den Ermittlungsbehörden 2019 gemeldet, das sind mehr als 35 Missbrauchsfälle pro Tag. Dazu kommen mehr als 1.000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Jugendlichen, mehr als 12.000 angezeigte Fälle von Abbildungen sexueller Gewalt an Kindern, sogenannte Kinderpornografie, und mehr als 3.000 Fälle des Einwirkens auf Kinder mittels digitaler Medien, sogenanntes Cybergrooming. Diese Fallzahlen gehen seit Jahren nicht zurück. Bei Kinderpornografie ist die Zahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr sogar um 65 Prozent gestiegen. Sexuelle Gewalt wird durch die Verbreitung im Netz in ihrem Ausmaß grenzenlos verstärkt.

Das Dunkelfeld sexueller Gewalt ist enorm. Nur wenige Missbrauchsfälle werden bekannt und die meisten Taten weder aufgedeckt noch angezeigt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million Kinder und Jugendlicher aus, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Das sind ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse.

Kinder vor sexueller Gewalt schützen – eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates – und erfordert eine an den Kinderrechten orientierte gesellschaftliche Grundhaltung. Wenn wir diese Aufgabe ernst nehmen und Kinder und Jugendliche wirklich besser vor sexueller Gewalt schützen wollen, müssen ALLE den Kampf gegen sexuellen Missbrauch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen und aktiv führen. Viele Betroffene leiden ihr Leben lang unter den Folgen der traumatisierenden Erlebnisse, die sie als Minderjährige erfahren mussten: psychische Belastungen, Destabilisierung sozialer Beziehungen, wirtschaftliche Probleme und vieles mehr.

Deshalb müssen wir gemeinsam, und trotz der neuen Herausforderungen durch die Corona-Krise, das Netz aus Prävention, Intervention und Hilfen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Betroffene dringend weiter ausbauen und dauerhaft stärken. Das muss als vorrangige nationale Daueraufgabe von allen anerkannt und wahrgenommen werden: von Bund, Ländern, Kommunen, von den politischen Parteien, von der Zivilgesellschaft – etwa den Kirchen, der Wohlfahrtspflege, dem organisierten Sport – und nicht zuletzt auch von der Internetwirtschaft, der gesamten Medienlandschaft und der Bevölkerung. Nur gemeinsam können wir dem Ausmaß sexueller Gewalt begegnen, nur gemeinsam die Fallzahlen maximal und stetig verringern.



Die bessere Vernetzung und Kooperation der unterschiedlichen Akteure im Kampf gegen sexuellen Missbrauch und dessen Folgen ist dabei für den Erfolg entscheidend: Bildung, Soziales, Gesundheit, Jugendhilfe, Polizei und Justiz müssen ihre interdisziplinäre Zusammenarbeit in diesem Themenfeld weiter vertiefen. Zudem müssen auch Angehörige von Betroffenen, das soziale Umfeld und Fachkräfte, die in Kontakt mit Betroffenen sind, besser kooperieren, wenn es um Vorbeugung, Verhinderung und Aufdeckung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige geht.

Staufen, Lügde, Bergisch Gladbach und zuletzt Münster haben als Synonyme für spektakuläre Missbrauchsfälle traurige Berühmtheit erlangt. Und wie immer, wenn die Dimension und vermeintliche Einzigartigkeit von sexuellem Missbrauch für eine öffentliche Skandalisierung genutzt werden, gibt es eine breite öffentliche Debatte zum Thema „Strafverschärfung“.

Dabei wird vielfach übersehen, dass die Androhung härterer Strafen allein nicht ausreicht, um sexueller Gewalt zu begegnen oder die große Zahl angezeigter Fälle und die noch viel größere Zahl nicht angezeigter Fälle deutlich zu reduzieren. Bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche handelt es sich nicht um „Einzelfälle“, so skandalös sie uns auch erscheinen mögen, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen enormen Ausmaßes. Sexueller Missbrauch findet täglich, überall und mitten unter uns statt. Es ist angesichts des großen Dunkelfeldes sogar mehr als wahrscheinlich, dass wir alle ein Kind kennen, das sexuelle Gewalt erlitten hat oder aktuell erleidet.

Im Dezember 2019 hat die Bundesregierung den „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ins Leben gerufen. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gemeinsam initiierte Gremium soll den interdisziplinären Austausch zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgern auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen vertiefen und fördern. Noch im Jahr 2021 sollen die Ergebnisse aus verschiedenen Arbeitsgruppen vorgelegt werden, wie den drängenden Fragen zu Schutz und Hilfen, sexueller Ausbeutung oder Justiz und Forschung langfristig begegnet werden kann.

Mit der jüngst von der EU-Kommission vorgelegten EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Juli 2020) ist darüber hinaus die Chance verbunden, gemeinsam und grenzüberschreitend in der EU und den Mitgliedstaaten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen analog und digital vorzugehen. Bund und Länder sollten die europäischen Bemühungen für ein grenzüberschreitendes Handeln, insbesondere bei der Ermittlung und Strafverfolgung und bei der Einrichtung eines „Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ausdrücklich unterstützen.

Bund, Länder, kommunale Ebene und die politischen Parteien halten den Schlüssel zu einem besseren Schutz der Kinder in ihren Händen. Ihre Handlungsoptionen umfassen folgende Themenkomplexe:



Empfehlungen an die Bundespolitik und die politischen Parteien auf Bundesebene

I. Eine gesetzliche Berichtspflicht einführen, das UBSKM-Amt gesetzlich verankern und dauerhafte Strukturen für die Aufarbeitung ermöglichen

- Um eine konstruktive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit Defiziten und Fortschritten im Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sicherzustellen, sollte eine regelmäßige Berichtspflicht der/des UBSKM gegenüber Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat zum Ausmaß und zum Stand von Prävention, Intervention, Hilfen, Forschung und Aufarbeitung gesetzlich vorgesehen werden – ähnlich wie es für die/den Datenschutzbeauftragte(n) geregelt ist.
- Zudem sollte das Amt einer/eines UBSKM gesetzlich verankert werden. Unabhängigkeit, Aufgaben, Zuständigkeiten auf Bundesebene und die kontinuierliche Zusammenarbeit auch mit der Landesebene sollten gesetzlich geregelt werden.
- Um auch künftig bereits verjährte Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche aufzuarbeiten und die Strukturen zu identifizieren, die sexuellen Missbrauch und seine Vertuschung ermöglicht haben, sollte aufbauend auf der bisherigen Arbeit der Aufarbeitungskommission, die zuletzt vom UBSKM bis Ende 2023 berufen wurde, das Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in institutionellen, familiären und sozialen Kontexten durch geeignete Strukturen und Formate dauerhaft sichergestellt werden.

II. Eine breit angelegte Aufklärungs- und Sensibilisierungsinitiative starten

- Damit ALLE wissen, was sexueller Missbrauch ist, wie Täter und Täterinnen vorgehen, welche Signale betroffene Kinder aussenden, an wen man sich bei Vermutung und Verdacht wenden kann und wo es konkrete Hilfe und Unterstützung gibt, sollten die Voraussetzungen für die Entwicklung einer auf Dauer angelegten Aufklärungs- und Sensibilisierungsinitiative, für die das Bundesfamilienministerium bereits Unterstützung zugesagt hat, jetzt zeitnah geschaffen werden.
- Die Kampagne sollte von BMFSFJ und UBSKM in Kooperation mit weiteren relevanten Akteuren und Partnern ab dem Jahr 2021/22 umgesetzt werden. Im Bundeshaushalt sollte dafür jährlich ein Betrag von mindestens fünf Millionen Euro bereitgestellt werden.

III. Die geplante Strafrechtsreform zur verbesserten Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche differenziert umsetzen

- Im Rahmen der Diskussion um Strafverschärfungen und härtere Sanktionen sollten differenzierte Regelungen, welche dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Taten gerecht werden, nicht aus den Augen verloren werden.



- Trotz aller Debatten muss die wesentliche Entscheidungshoheit über das konkrete Strafmaß weiterhin bei den Gerichten liegen; die Aufgabe der Politik ist es, einen Rahmen vorzugeben, der es den Strafgerichten ermöglicht, über jeden Einzelfall differenziert und in angemessener Form entscheiden zu können.

IV. Qualifikation der Professionen in der Familiengerichtsbarkeit gewährleisten

- Um den besonderen Anforderungen der Familiengerichtsbarkeit – in der Richter*innen in ihrer täglichen Arbeit über die Schicksale von Kindern, Eltern und Familien entscheiden und damit eine immense Verantwortung tragen – gerecht zu werden und Fehlentscheidungen zu vermeiden, sollten verbindliche Eingangsvoraussetzungen für den Zugang zu dieser besonderen richterlichen Aufgabe geschaffen werden.
- Neben den rechtlichen Kenntnissen im Bereich des Kindschaftsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts sollten Familienrichter*innen über Grundkenntnisse im Bereich der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen.
- Damit die Kinder und Jugendlichen im familienrechtlichen Verfahren bestmöglich unterstützt werden können, sollten zudem einheitliche Qualifikationsstandards für Verfahrensbeistände festgelegt werden, die neben den fachlichen Anforderungen auch Anforderungen an die persönliche Eignung des Beistands enthalten sollten.

V. Die polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten stärken

- Zusätzlich zu den bisherigen Verbesserungen für die polizeiliche Ermittlung gegen pädokriminelle Täter und Täterinnen (Stichwort: „Keuschheitsprobe“, Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming und eine gesetzliche Meldepflicht für Internet-Service-Provider zu Missbrauchsabbildungen) sollte eine EU-rechtskonforme Vorratsdatenspeicherung ermöglicht werden. Ohne verlängerte Mindestspeicherzeiten für IP-Adressen gehen die digitalen Spuren zu den Tätern und Täterinnen im Netz innerhalb kürzester Zeit verloren, eine Ermittlung der schweren Straftaten im Netz ist dann nicht mehr möglich.
- Die Diskussion über die erleichterte Übernahme sogenannter digitaler Identitäten sollte dringend fortgeführt werden. Anreize für die Überlassung von Zugangsdaten ließen sich etwa durch einen expliziten Verweis auf die §§ 176, 184b StGB in § 46b StGB (sogenannte Kronzeugenregelung) schaffen.

VI. Daten- und Kinderschutz vor dem Hintergrund des sexuellen Kindesmissbrauchs neu ausbalancieren und justieren

- Die berechtigten Interessen des Datenschutzes und die ebenfalls berechtigten Interessen des Kinderschutzes sollten dringend neu ausbalanciert und neu justiert werden – nicht nur zur Bekämpfung digitaler sexueller Gewaltformen gegen Minderjährige, sondern auch mit Blick auf die konkrete Fallarbeit und die alltäglichen Herausforderungen im Umgang mit sensiblen Daten in der Kinderschutzpraxis vor Ort.
- Noch im Jahr 2021 sollte der dafür erforderliche Diskurs auf der Bundesebene gestartet werden, an dem neben dem Daten- und Kinderschutz auch Netzaktivist*innen, IT-Unternehmen und alle relevanten Verbände beteiligt werden sollten.



VII. Qualifizierte Häufigkeits- und Wirksamkeitsforschung ausbauen

- Die systematische und dauerhafte Beobachtung von Häufigkeit und Ausmaß (sogenannte Prävalenzforschung) von sexuellem Kindesmissbrauch in den verschiedenen Tatkontexten, von individuellen und gesamtgesellschaftlichen Folgen sowie von Schutz- und Risikofaktoren sexueller Gewalt gegen Minderjährige sollte dringend ausgebaut werden, um mit fundiertem Wissen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachhaltiger bekämpfen und deren Folgen besser lindern zu können.
- Die Forschung zur Wirkung von Präventions- und Hilfeangeboten (sogenannte Wirkungsforschung) sowie zu den Abläufen in straf- und familiengerichtlichen Verfahren sollte intensiviert werden, um konkrete Maßnahmen vor Ort zielgenau weiterentwickeln zu können.
- Die Betroffenenbeteiligung sollte grundsätzlich in allen Forschungsvorhaben sichergestellt werden.
- Ab dem Bundeshaushalt 2022 sollten mittelfristig die erforderlichen Finanzmittel für die oben genannten Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.
- Um Erkenntnislücken zu schließen und um flächendeckend Forschungsexpertise für Politik und Praxis verfügbar zu machen, sollte in Abstimmung zwischen Bund und Ländern, der strukturelle Ausbau von Forschung und Lehre zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen an Universitäten und Hochschulen vorgebracht werden.

VIII. Die gesundheitliche Versorgung und die Hilfen verbessern

- Zum dringend notwendigen weiteren Ausbau der therapeutischen Versorgung Betroffener sollten bedarfsgerechte und niedrigschwellige Hilfeangebote für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend flächendeckend zur Verfügung stehen. Hierbei ist auch auf qualifizierte Angebote für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Migrationshintergrund oder Beeinträchtigungen und auf den Ausbau traumaspezifischer Angebote zu achten.
- Da auch nach der Verabschiedung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (SER) viele Betroffene weiterhin große Probleme haben werden, die oft Jahre zurückliegenden Taten und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Tat und aktueller gesundheitlicher Beeinträchtigung nachzuweisen, sollte flankierend das sogenannte Ergänzende Hilfesystem (EHS) schnell neu aufgestellt werden. Betroffene aus allen Tatkontexten müssen zukünftig zeitlich uneingeschränkt tatsächlich schnelle und unbürokratische Hilfe bekommen.

IX. Förderungen des Bundes an Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen koppeln

- Die Förderung von Bundesprogrammen, Projekten und Vorhaben, die – auch indirekt – Kinder und Jugendliche betreffen (z. B. im Rahmen des Kinder- und Jugendplans (KJP), des sogenannten DigitalPakts Schule, bei der Förderung der Gamesbranche oder auch der Filmwirtschaft), sollte an Kinderschutzstandards gekoppelt sein.



- Wie zum Beispiel bei der Förderung des Leistungs- und Spitzensports durch das Bundesinnenministerium sollten verpflichtende Mindeststandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt überall dort zur Anwendung kommen, wo Bundesmittel verwendet werden.

Empfehlungen an die Landespolitik und die politischen Parteien auf Landesebene

I. Einen „Masterplan zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ entwickeln

Jedes Bundesland sollte auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Bestandsanalyse einen eigenen ressortübergreifenden „Masterplan zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und den Folgen“ entwickeln und umsetzen. Dazu gehört neben einer bestmöglichen Qualifizierung im vielschichtigen und interdisziplinär zu betrachtenden Themenfeld grundsätzlich eine bestmögliche interdisziplinäre Zusammenarbeit aller, die für das Kindeswohl in einem Land zuständig sind. Für die konkrete Kinderschutzarbeit und verbesserte interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Kinderschutz-Akteur*innen vor Ort sollten regionale und auch kommunale Netzwerkstrukturen auf- und ausgebaut werden.

Konkret sollte ein Masterplan mindestens folgende Themenfelder beinhalten:

1. Schutzkonzepte in Kitas, Schulen und in der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich umsetzen

- Die flächendeckende Einführung und Anwendung von „Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt“ muss maximal ausgebaut und verbindlich geregelt werden. Schutzkonzepte helfen Fachkräften, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher zu erkennen und Zugang zu Hilfe zu bieten.
- Die Schulgesetze aller Bundesländer sollten die Einführung und Anwendung von schulischen Schutzkonzepten und die dafür erforderliche personelle und finanzielle Unterstützung der Schulen verbindlich regeln.
- Die Bundesländer sollten zudem in ihren Förderrichtlinien festschreiben, dass in allen Einrichtungen und Organisationen, die vom Land finanziert oder gefördert werden, die Erarbeitung und die Anwendung von Schutzkonzepten verbindlich und damit Voraussetzung für die Finanzierung sind.
- Fachstellen und schulbegleitende Dienste sollten in die Lage versetzt werden, die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Organisationen flächendeckend zu begleiten.



- Die Qualifizierung für pädagogische und soziale Berufe (Aus-, Fort- und Weiterbildung) sollte weiterentwickelt werden, um zu gewährleisten, dass alle Fachkräfte wie Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen über Grundlagenwissen zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie über spezifische Kompetenzen verfügen, wie sie Minderjährige schützen und ihnen helfen können.

2. Beratungs- und Hilfeangebote bedarfsgerecht, niedrigschwellig und flächendeckend ausbauen

- Spezialisierte Fachberatungsstellen müssen langfristig personell und finanziell gesichert werden, sodass keine Versorgungslücken entstehen.
- Die psychotherapeutische Versorgung, insbesondere für Menschen mit komplexen Traumafolgestörungen, muss verbessert werden. Dazu sind vor allem die Einrichtung von Traumaambulanzen sowie eine spezifische psychotherapeutische und fachärztliche Bedarfsplanung und Aus- bzw. Fortbildung notwendig.
- Bei allen Hilfeangeboten ist auf qualifizierte Angebote für alle Kinder und Jugendlichen zu achten.
- Bei der Umsetzung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) sollte ein kompetentes und betroffenensensibles Fallmanagement eingerichtet werden. Es sollte zudem eine Qualifizierung der Fachkräfte in den Versorgungsämtern gewährleistet werden.
- Spezialisierte Fachstellen für Täterarbeit und Tätertherapie sind im Sinne des Kinderschutzes flächendeckend auszubauen und finanziell abzusichern.

3. Intervention stärken

- Um Täter und Täterinnen schnellstmöglich zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, sollten die Ermittlungsbehörden technisch und personell in dem erforderlichen Umfang ausgestattet und sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen der Behörden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, geschult und regelmäßig weitergebildet werden.
- Damit sexueller Kindesmissbrauch möglichst früh erkannt und differenziert abgeklärt wird und das Kindeswohl durch passgenaue Hilfen sichergestellt werden kann, sollten die Strukturen der Jugendhilfe und andere Clearingstellen z. B. im Gesundheitswesen landesweit angemessen ausgestattet sein und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die jederzeit eine qualifizierte Arbeit ermöglichen. Dazu gehört auch die Stärkung dieser Strukturen für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

4. Die Justiz kindgerecht gestalten

- Mit dem Ziel der kindzentrierten, qualifizierten und effizienten Strafverfolgung sollten örtlich und sachlich konzentrierte Jugendschutzverfahren durch Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) eingerichtet werden.



- Dort, wo Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte noch nicht eingerichtet wurden, sollte darauf geachtet werden, dass Jugendschutzverfahren von besonders qualifizierten und auf diese Verfahren spezialisierten Staatsanwält*innen und Richter*innen geführt werden.
- Es sollte zudem sehr zeitnah in jedem Bundesland für alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verfahren sichergestellt werden, dass jederzeit die Möglichkeit besteht, kindliche Opferzeugen per Videoaufzeichnung vernehmen zu können.
- Um Straf- und Familienrichter*innen bestmöglich zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“ zu qualifizieren, sollten in den Landesrichtergesetzen eine Fortbildungspflicht zum Themenfeld verbindlich geregelt, die dafür notwendigen Kapazitäten aufgebaut und die Realisierung der Teilnahme an diesen Fortbildungen unterstützt werden.

5. Forschung und Ausbildung intensivieren

- Abgestimmt zwischen den Ländern und dem Bund sollte an Universitäten und Hochschulen der strukturelle Ausbau von Forschung und Lehre zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorangebracht werden, um Erkenntnislücken zu schließen und um flächendeckend Forschungsexpertise für Politik und Praxis verfügbar zu machen.
- Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen in den Ländern sollten darin unterstützt werden, fundiertes Wissen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu generieren und dieses der Praxis zugänglich zu machen.
- Die Vermittlung von Basisinformationen zum Themenfeld „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (wie zu Ausmaß und Dimension, Täterstrategien, Signalen von Kindern, Mythen) sowie Grundlagen der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und mit Eltern sollte in die Ausbildungscurricula aller Fachkräfte aufgenommen werden, die mit dem Kinderschutz befasst sind.

II. Landesbeauftragte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt einsetzen

- In allen Bundesländern sollte das Amt einer/eines hochrangig angesiedelten und möglichst gesetzlich verankerten Landesbeauftragten eingerichtet werden.
- Diesem Amt sollten die Erarbeitung und die fachliche Unterstützung der Umsetzung des Masterplans übertragen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Ein strukturierter und kontinuierlicher Austausch der künftigen Landesbeauftragten mit der/dem UBSKM sollte ebenso wie eine strukturierte Betroffenenbeteiligung auf Landesebene sichergestellt werden, möglichst auf gesetzlicher Grundlage.

Berlin, im September 2020